Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,50 Reichsmark.

Postscheckkonten:
Kreiskommunalkasse: Breslau Nr. 3130
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131

Druck und Verlag
Buchdruckerei Rothe
in Oels

Verantwortlich für den Inhalt:
Regierungsoberinspektor Walter Belling, Oels

Nr. 25 | **Oels, 21. Juni 1940** | **78. Jahrgang**

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen des Landrats

Inhaltsverzeichnis: Trageweise der Dienstauszeichnung der NSDAP an der Ordensschnalle S. 71 — Abblenden der Hand- und Taschenlampen während der Verdunkelung S. 71 — Erlöschen der Maul- und Klauenseuche S. 71 — Halten von Tauben aller Art S. 72 — Schulaufsichtsbehörde S. 72.

Am 17. Juni 1940 starb an den Folgen einer am 14. Mai 1940 vor dem Feind erlittenen schweren Verwundung

der Unteroffizier

Max Sternitzke

Amtsgehilfe beim Landratsamt Oels

den Heldentod für Führer und Vaterland.

Wir verlieren mit ihm einen guten und aufrichtigen Arbeitskameraden, dem wir immer ein ehrendes Andenken bewahren werden.

Landrat Deloch

und alle Beamten u. Angestellten der Kreisverwaltung Oels

III b. Ho. 401.

Trageweise der Dienstauszeichnung der NSDAP. an der Ordensschnalle.

RdErl. d. RFMuChdDtPol. im RMdJ. vom 5. 6. 1940 O Kdo P I (1 a) Nr. 245/40.

1. Die vom Führer am 2. 4. 1939 gestiftete Dienstauszeichnung der NSDAP. wird hinter der Dienstauszeichnung der Wehrmacht mit den staatlichen Dienstauszeichnungen zusammen rangierend getragen.

2. Die Ziff. 28 der „Trageweise der Orden und Ehrenzeichen" (vergl. Anl. zum RdErl. v. 11. 8. 1939, RMBliV. S. 1697, über Tragen von Orden und Ehrenzeichen in der Pol.) erhält folgende Fassung:

„28. Andere staatliche Auszeichnungen und Auszeichnungen der NSDAP. nach der Höhe ihrer Stufe und innerhalb derselben Stufe nach dem Tage ihrer Verleihung".

Veröffentlicht!

Ich ersuche die Herren Bürgermeister um ortsübliche Bekanntmachung vorstehenden Erlasses.

Oels, den 15. Juni 1940.

Der Landrat

I a BV. 210/9. — Oels, den 15. Juni 1940.

Abblenden der Hand- und Taschenlampen während der Verdunkelung.

(1) Nach §20 Abs. 3 der Achten Durchf. VO. zum Luftschutzgef. (Verdunkelungs VO.) v. 23. 5. 1939 (RGBl. I S. 965) dürfen Hand- und Taschenlampen zur Beleuchtung im Freien nur benutzt werden, wenn sie nach den Vorschriften des § 10 Abs. 1 und des § 11 aaO. abgeblendet und gehandhabt werden.

(2) Hierzu wird auf folgendes hingewiesen:

Die Abblendung der elektrischen Hand- und Taschenlampen kann erfolgen:

a) durch eingebaute Abblendevorrichtungen (Abschirmung, lichtdämpfende Filter),

b) behelfsmäßig durch Einlagen von Zeitungspapier zwischen Glühbirne und Scheinwerferlinse.

(3) Für die behelfsmäßige Abblendung reichen bei den üblichen Taschenlampen zwei Lagen Zeitungspapier aus. Bei lichtstärkeren Handlampen sind entsprechend mehr Lagen erforderlich. Farbige Lichtwirkungen sind unzulässig.

(4) Hand- und Taschenlampen werden vorschriftsmäßig gehandhabt, wenn ihr Lichtschein nicht nach oben dringt und andere Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden.

Ich ersuche um ortsübliche Bekanntmachung.

Der Landrat

III b Pol. 604/3 b. — Oels, den 22. Juni 1940.

Erlöschen der Maul- und Klauenseuche.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande der Besitzer:

Karl Grottke, **Bogschütz**
Dominium **Neuhaus**
Fritz Sommerkorn, **Groß-Graben**
Zimmermann Rudolf Mai, **Groß-Graben** und
Paul Nöldner, **Weißensee.**

Die Ortschaften Neuhaus und Weißensee sind somit seuchenfrei.

Der Landrat

III b. Pol. 604/3 b — Oels, den 15. Juni 1940.

Erlöschen der Maul- und Klauenseuche

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande der Besitzer:

Landwirt Erich Bernert, **Groß-Graben**
Landwirt Fritz Walter **Buchenwerder.**

Die Ortschaft Buchenwerder ist somit seuchenfrei.

Der Landrat

I a Pol. 1001/5 Nr. 188/40. Oels, den 18. Juni 1940.

Betr.: das Halten von Tauben aller Art.

Auf Grund der dritten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Brieftaubengesetzes vom 22. Mai 1940 (RGBl. I S. 808) bedarf das Halten von Tauben aller Art der vorherigen Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde. Die Anmeldung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Taubenhaltungen hatte bis zum 17. Juni 1940 zu erfolgen. Die Anmeldung hat Namen, Vornamen, Stand oder Beruf und die Wohnung des Taubenhalters, nebst der Angabe der vorhandenen Tauben, diese mit näherer Artbezeichnung, und des Grundstücks, in welchem sich die Taubenschläge befinden, zu enthalten.

Die Halter von Brieftauben, welche die polizeiliche Genehmigung zum Halten von Brieftauben besitzen, werden von dieser Verordnung nicht betroffen.

Rassennutz- und Ausstellungstauben gelten nicht als Brieftauben im Sinne des Brieftaubengesetzes vom 1. Oktober 1938.

Tümmlertauben gelten als Brieftauben im Sinne des Brieftaubengesetzes, sofern sie zur Nachrichtenübermittelung geeignet sind, sofern sie nicht zur Nachrichtenübermittelung geeignet sind, gelten sie als Rassennutz- und Ausstellungstauben. Sie gelten als zur Nachrichtenübermittlung geeignet, wenn sie

1) für den Zweck des Streckenfluges gezüchtet, gehalten und durch Uebungsflüge dazu abgerichtet werden. Das Abrichten der Tauben zum Zwecke des Streckenfluges besteht darin, daß diese Tauben vom Züchter an einen vom Schlag entfernten Ort gebracht werden, um von dort aus den Flug in den Heimatschlag anzutreten,
2) für den Flugtaubensport, wozu auch Trupp- und Hochflug gehören, gezüchtet, gehalten und abgerichtet werden. Unter 2 fallen Tauben, die für bestimmte Flugarten unter Mitwirkung des Taubenhalters oder eines Beauftragten zu dem Zwecke abgerichtet werden, bestimmte Flugleistungen mit den Tieren zu erreichen.

Der gewöhnliche Freiflug von Tauben fällt nicht unter diese Bestimmungen.

Die Halter von Rassennutz- und Ausstellungstauben haben außer der Anmeldung ihrer Taubenhaltung eine Liste zu führen, die jederzeit ihren genauen Taubenbestand angibt. Ferner sind die Tauben mit nicht plombierten und nicht dehnbaren Ringen der Reichsfachgruppe Ausstellungsgeflügelzüchter im Reichsverband Deutscher Kleintierzüchter zu kennzeichnen. Der Auflaß von Rassennutz- und Ausstellungstauben außerhalb der eigenen Schläge ist verboten.

Die Halter von Rassennutz- und Ausstellungstauben sind verpflichtet, der Reichsfachgruppe Ausstellungsgeflügelzüchter im Reichsverband Deutscher Kleintierzüchter anzugehören und ihre Tauben nach den Richtlinien dieser Reichsfachgruppe zu züchten und zu halten. Die hierzu erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden noch von dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern erlassen werden.

Zuwiderhandlungen, auch fahrlässige, gegen diese Bestimmungen werden nach § 9 des Brieftaubengesetzes vom 1. Oktober 1938 mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Haft oder mit Geldstrafe bestraft, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwerer Strafe bedroht ist.

Die Herren Bürgermeister wollen die Taubenhalter auf vorstehende Bestimmungen besonders hinweisen.

Der Landrat

Bekanntmachung einer anderen Behörde

Schulaufsichtsbehörde

Im Amtlichen Schulblatt Nr. 12, Seite 46, ist die Aufstellung neuer Stundenpläne gefordert. Ich ersuche die Schulleiter, mir diese Pläne in doppelter Ausführung bis zum 1. Juli vorzulegen. Erforderlich ist auch die Uebersicht über die Zahl der erteilten Stunden in den einzelnen Fächern. Ich empfehle die in den hiesigen Buchhandlungen vorrätigen Formulare. Die neuen Pläne treten am 1. Juli in Kraft.

Der stellvertretende Schulrat
J. V. gez. Wanke